

Gesetz über die politischen Rechte; Änderung (Fristen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **131.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. September 2024	Kommentierungen
	Gesetz über die politischen Rechte (GPR)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 68 Frist</p> <p>¹ Die Beschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.</p>	<p>¹ Die Beschwerden sind <u>im Allgemeinen</u> innert [...] <u>10</u> Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber [...] <u>innert 10 Tagen</u> nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.</p> <p>² Beschwerden gegen zweite Wahlgänge sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber innert 3 Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. September 2024	Kommentierungen
<p>§ 71 Beschwerdeinstanz</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden betreffend die kantonalen Wahlen und Abstimmungen als einzige Instanz.</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen. Er befindet ferner über Beschwerden gegen den Entscheid der Staatskanzlei betreffend Änderung des Titels eines Initiativbegehrens sowie über abgelehnte Nachzählungsgesuche. Die Entscheide können innert 5 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>² Der Regierungsrat entscheidet über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen. Er befindet ferner über Beschwerden gegen den Entscheid der Staatskanzlei betreffend Änderung des Titels eines Initiativbegehrens sowie über abgelehnte Nachzählungsgesuche. Die Entscheide können innert [...] <u>10</u> Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	
<p>§ 72 Weitere Vorschriften</p> <p>¹ Bei Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.</p>	<p>¹ Bei Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden werden weder Verfahrenskosten erhoben noch [...] <u>Parteikosten</u> zugesprochen. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.</p> <p>^{1bis} Bei Verfahren gemäss Absatz 1 kommen die Vorschriften über die Rechtsstillstandsfristen nicht zur Anwendung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. September 2024	Kommentierungen
<p>² Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ anwendbar, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.</p>	<p>² Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (<u>Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG</u>) vom 4. Dezember 2007 ²⁾ anwendbar, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>	
	<p>Aarau Präsidentin des Grossen Rats Kosch Protokollführerin Ommerli</p>	

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SAR [271.200](#)